

und deren Siegel von den gegenwärtigen hierzu vereideten Zeugen für echt erklärt worden.<sup>1)</sup> — Schon in den Jahren vorher waren die oberlausitzischen Städte mit einem grossen Theile von Schlesien von der Partei des böhmischen Königs Georg von Podiebrad abgefallen, und dem König Mathias Corvinus von Ungarn, Georgs Schwiegersohn, beigetreten, weshalb die hussitischen Böhmen vom Jahre 1467 bis mit 1469 neue feindliche Einfälle in die Nachbarländer unternahmen.

Am 14. Januar 1468 erlässt Dietrich an die auf dem Reichstage zu Regensburg anwesenden päpstlichen Nuntien in lateinischer, an jene des Kaisers in deutscher Sprache, Briefe, in welchen er den Propst zu Zeitz und Domherrn zu Meissen, Dr. Johann von Wissenbach (Weissenbach) als seinen Gesandten zum Reichstage beglaubigt.<sup>2)</sup> — Am 30. Januar confirmirte der Bischof den Besitz der zu Messen gestifteten Güter für die Liebfrauenkirche zu Freiberg.<sup>3)</sup> Am 12. Februar ertheilt der Apostolische Legat Rudolf zu Lavant dem Bischof Dietrich und dem Magister Nicolaus Tronitz, Doctor der Theologie, Cantor und Domherr zu Meissen, Vollmacht, unter Auflegung eines angemessenen Busswerkes alle Jene zu absolviren, welche mit den hussitischen Böhmen in schriftlichem oder mündlichem Verkehre standen, oder unter beiderlei Gestalten communicirten, wenn sie diese Irrlehre abschwören und in den Schoss der Kirche zurückkehren.<sup>4)</sup> — Unter demselben Datum beauftragt Rudolf den Archidiaconus Nisicensis und den Decan zu Budissin, auf Antrag des Bischofs Dietrich, die Ueberweisung der Pfarrkirche zu Göda und der Magdalenen-Capelle auf dem Meissner Schlosse, welche bereits Pius II. genehmigte und von denen nach der gewöhnlichen Annahme die Pfarrkirche ein jährliches Einkommen von sieben, die Capelle aber von zehn Mark Silber zog, an das bischöfliche Tafelgut vorzunehmen, da der Pfarrer zu Göda zu Gunsten dieser Incorporation auf seine Stelle jetzt zu resigniren beabsichtigt und die vom damaligen Papste ausgesprochene Aufhebung aller noch nicht in Vollzug gesetzten Incorporationen aus giltigen Gründen hierauf keinen Bezug habe. Indem das gesammte Einkommen und alle Rechte beider Stellen dem bischöflichen Tafelgute auf immer einverleibt werden, soll die Pfarrkirche und die Seelsorge der dahin gehörenden Parochien

<sup>1)</sup> Cod. dipl. S. R. II. III. p. 176.

<sup>2)</sup> Eodem p. 177.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. S. R. II. VI. p. 229.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. S. R. II. III. p. 177. Diese Bedingung darf nicht übersehen werden.